

## 10-Punkte-Plan des Mittelstandes in der Steuer- und Finanzpolitik

### Kernforderungen des Mittelstands

1. Einkommensteuer reformieren
2. Solidaritätszuschlag vollständig abschaffen
3. Besteuerung von Kapitalgesellschaften anpassen
4. Gewerbesteuer anrechnen
5. Rechtsformneutrale Besteuerung ermöglichen
6. Steuerzinsen absenken
7. Abgeltungsteuer beibehalten
8. Abschreibungsregeln vereinfachen
9. Verlustvorträge nutzbar machen
10. Unternehmenssteuerrecht vereinfachen

### Allgemeines

Der deutsche Mittelstand erfüllt bislang seine Rolle als Wachstums- und Jobmotor Europas. Allerdings gefährden die Rezession der Corona-Pandemie, die steigende Steuerlast und die zunehmende internationale Wettbewerbsverzerrung den Erfolg der mittelständischen Wirtschaft. Die Zeiten des wirtschaftlichen Aufschwungs haben 2020 ein promptes Ende gefunden. Durch die Corona-Pandemie wird uns vor Augen geführt, wie fragil die Weltwirtschaft und somit auch unser eigener Wohlstand ist. Umso wichtiger ist es, den deutschen Wirtschaftsmotor Mittelstand nun nicht abzuwürgen, sondern mit den richtigen Wachstumsimpulsen und Innovationen zu fördern. Wie ein Blick auf die aktuellen Zahlen zeigt, ist die Zeit reif, den Unternehmen unter die Arme zu greifen: Dazu brauchen wir eine Agenda 2025. Die akute Krisenbekämpfung war gut und richtig. Jetzt aber ist Strukturpolitik von Nöten, die im Kern Wachstumspolitik sein muss, um die Grundlagen des Erfolgs zu erneuern und die Wachstumskräfte zu stärken. Die deutsche Abgabenquote ist mit 48,8 Prozent – verglichen mit dem weltweiten Durchschnitt von 40 Prozent und einem schwachen 46. Platz von 189 im Steuerranking – mehr als verbesserungswürdig. Dem deutschen Mittelstand bleibt kaum Kapital für Rücklagen, Innovationen und Investitionen übrig. In der Krise wird wieder einmal deutlich: Selbst gesunde mittelständische Unternehmen können in Existenznot geraten. Kurzfristig an Liquidität mangelt es vor allem den kleineren Unternehmen ohne große Reserven. Die aktuelle Steuerschätzung prognostiziert Einnahmen von knapp 718 Mrd. Euro die von Bund, Ländern und Gemeinden erhoben werden. Bis zum Jahr 2024 sollen die Einnahmen auf 883 Mrd. Euro anwachsen.<sup>1</sup> Auch das Thema Bürokratieabbau muss endlich konsequent angepackt werden, denn ein Mittelständler muss in Deutschland pro Jahr 218 Stunden für Steuerbürokratie aufwenden und damit beispielsweise 79 Stunden mehr als die Konkurrenz in Frankreich.<sup>2</sup> Neben der Steuer- und Abgabenbelastung gehört der Zugang zu Finanzmitteln zu den wesentlichen Determinanten der Wettbewerbsfähigkeit und der Attraktivität eines Standortes. Die Finanzierung innovativer Ideen muss weiter gestärkt werden. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind die Keimzelle von Innovationen und technologischen Revolutionen, jedoch fehlen oftmals ausreichend Finanzmittel. Die Anfangs- und Anschlussfinanzierung von jungen Unternehmen muss dringend verbessert werden, damit Deutschland seinen Platz im Feld der innovationsstarken Länder halten kann. Die Politik muss die richtigen steuerlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen schaffen und Wachstumsimpulse setzen – dazu gehören die Weiterentwicklung der Steuer- und Abgabenpolitik und ein verbesserter Zugang zu alternativen Finanzierungsformen. In diesem Positionspapier werden dazu konkrete Vorschläge gemacht.

## 1. Einkommensteuer reformieren

Eine Reform der Einkommensteuer ist längst überfällig. Hier gilt es vor allem, den **Mittelstandsbauch** abzuflachen. Dazu soll die erste Progressionszone erst bei 45.000 Euro und einem Grenzsteuersatz von 35 Prozent enden (derzeit bei rund 24 Prozent und knapp 14.000 Euro Jahreseinkommen). Der **Spitzensteuersatz** von 42 Prozent soll nicht schon beim Anderthalbfachen des Durchschnittseinkommens gelten, sondern erst bei einem Jahreseinkommen von 80.000 Euro. Auch die **kalte Progression** muss abgebaut werden – eine versteckte Steuererhöhung, die vor allem den Mittelstand belastet.

## 2. Solidaritätszuschlag vollständig abschaffen

Der **Solidaritätszuschlag** muss sofort und rückwirkend für alle Einkommen abgeschafft werden.

## 3. Besteuerung von Kapitalgesellschaften anpassen

Auf Unternehmensebene werden Kapitalgesellschaften wie AGs oder GmbHs mit Gewerbe- und Körperschaftsteuer belastet. Eine Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung auf europäischer Ebene ist wünschenswert. Allerdings müssen von einem Harmonisierungsfortschritt nicht nur die Kapitalgesellschaften durch eine gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage, sondern auch die Breite der Personenunternehmen durch eine Angleichung der Gewinnermittlungsvorschriften profitieren.

## 4. Gewerbesteuer anrechnen

Der BVMW fordert eine maßvolle Besteuerung mittelständischer Unternehmen. Die Gewerbesteuer sollte vollständig auf die Einkommensteuer anrechenbar sein. Behelfsweise fordert der BVMW, dass die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer auf mindestens das 4,3-fache des Gewerbesteuermessbetrags erhöht wird.

## 5. Rechtsformneutrale Besteuerung ermöglichen

Körperschaften unterscheiden sich in der Besteuerung maßgeblich von Personenunternehmen. Vier von fünf Mittelständlern sind Personenunternehmen und bezahlen Einkommensteuer. Mit der freiwilligen Nutzung des Optionsmodells, bei dem diese die Wahl zwischen der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer haben, kann eine rechtsformunabhängige Besteuerung und somit eine Gleichbehandlung möglich gemacht werden. Zudem sollte die Thesaurierungsbegünstigung überarbeitet und vereinfacht werden. Da einbehaltene Gewinne bei Kapitalgesellschaften mit rund 30 Prozent und damit deutlich niedriger belastet werden, wird Personenunternehmen die Möglichkeit einer begünstigten Thesaurierung eingeräumt. Die Thesaurierung lohnt sich für einen durchschnittlichen Mittelständler im derzeitigen Niedrigzinsumfeld erst nach Jahrzehnten. Deswegen muss die Verwendungsreihenfolge abgeschafft und die Gesamtsteuerlast.

## 6. Steuerzinsen absenken

Obwohl die anhaltende, extreme Niedrigzinsphase auch die Besteuerung von Unternehmen erheblich beeinflusst, werden diese grundlegenden Veränderungen im Steuerrecht nicht berücksichtigt. Auf Nachforderungen an das Finanzamt müssen Unternehmen einen Zinssatz von sechs Prozent pro Jahr zahlen.

Die Höhe des Zinssatzes ist seit dem Jahr 1961 unverändert. Dieser Zinssatz sollte an den Leitzins angepasst werden. Zinskosten sollten, wie bei anderen Zinsen üblich, von der Steuer absetzbar sein. Zudem sollten Steuerzinsen für Pensionsverpflichtungen und für sonstige Rückstellungen schrittweise an das Handelsrecht angepasst und damit auf ein marktübliches Niveau reduziert werden.

## **7. Abgeltungssteuer beibehalten**

Das System der Abgeltungssteuer wurde seit seiner Einführung 2009 durch den Gesetzgeber, die Finanzverwaltung und die Finanzgerichte kontinuierlich weiterentwickelt. Es lässt sich konstatieren, dass sich die Bemühungen gelohnt haben. Die Abgeltungssteuer trägt zu einer einfachen, sicheren und gerechten Erhebung von Steueraufkommen bei. Eben diese Vorteile würden durch die Abschaffung der Abgeltungssteuer zunichtegemacht. Eine Verkomplizierung und Bürokratisierung bei der Besteuerung von Kapitaleinkünften wäre die Folge und zwar sowohl für den Steuerpflichtigen als auch für die Finanzverwaltung. Darüber hinaus belegen Studien, dass die Abschaffung der Abgeltungssteuer und mithin die Rückkehr zur persönlichen Besteuerung zu Steuerausfällen führt und höhere Einkommen kaum belastet. Hinzu kommt, dass der sogenannte automatische Informationsaustausch zur Besteuerung von Kapitalerträgen zwischen den Finanzverwaltungen der Länder nach wie vor nicht funktioniert. Vor diesem Hintergrund erscheint die Diskussion über die Abschaffung der Abgeltungssteuer kontraproduktiv. Vorschlag des BVMW: Die Abgeltungssteuer hat sich in der Praxis bewährt und profiliert. Der BVMW fordert deren Beibehaltung.

## **8. Abschreibungsregeln vereinfachen**

Hinsichtlich der Abschreibungsmodalitäten schafft die Steuerpolitik mehr Verwirrung als verlässliche Rahmenbedingungen. Ihre Entwicklung war für die Unternehmen in den letzten Jahren kaum vorhersehbar und hat dadurch ihre Investitionsentscheidungen verzerrt. Forderungen nach einer Wiedereinführung der degressiven Abschreibung sind berechtigt. So zeigen Erfahrungen aus der Praxis, dass bestimmte Wirtschaftsgüter in den ersten Jahren schneller veralten als in den Folgejahren. Die degressive Abschreibung trägt diesem Wertverlauf eher Rechnung als die lineare Abschreibung. Eine Vereinfachung lässt sich unter anderem erreichen, indem der Schwellenwert für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern weiterhin angehoben wird. Die vergangene Erhöhung von 800€ auf 1000€ war ein Schritt in die richtige Richtung, muss jedoch weiter auf 1500€ erhöht werden. Weiterhin sollten nicht ausgeschüttete, thesaurierte Gewinne, die in Digitalmaßnahmen reinvestiert werden, bis zu einer Obergrenze von 100.000 Euro von der Steuer als Sofortabschreibung für KMU freigestellt werden. So werden Investitionen in Gang gesetzt, die vergleichbar mit der Thesaurierungswirkung beim Wirtschaftswunder in den 1950er Jahren der deutschen Nachkriegsgeschichte sind. Außerdem sollten die seit dem Jahr 2001 unverändert geltenden AfA-Tabellen gründlich überarbeitet und aktualisiert werden. Aufgrund des technischen Fortschritts verkürzt sich die Nutzungsdauer von Wirtschaftsgütern und damit auch das Anschaffungsintervall. Dies sollte sich in einer Anpassung der Abschreibungszeiträume niederschlagen.

## **9. Verlustvorträge nutzbar machen**

Die Besteuerung hat sich an der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen zu orientieren. Diesem Grundsatz trägt der Gesetzgeber nur eingeschränkt Rechnung, wenn es um die Berücksichtigung von Verlusten geht. Neben der eingeschränkten Verlustverrechnung der Höhe und der zeitlichen Beschränkung können Verluste in Folge eines Gesellschafterwechsels gänzlich untergehen. Auch im Schenk- oder Erbfall ist eine Verlustübertragung auf den Rechtsnachfolger nicht vorgesehen. Im Ergebnis kommt es zu einer Ungleichbehandlung von Gewinnen und Verlusten im Steuerrecht. Wer die

Verlustberücksichtigung einseitig behindert, erschwert die Bildung von Eigenkapital und bestraft unternehmerische Fehlentscheidungen. Daher ist unser Vorschlag, die Verlustberücksichtigung unternehmensfreundlich zu reformieren. Verluste müssen vererbbar sein und die betragsmäßige Beschränkung des Verlustrücktrags sowie die Mindestbesteuerung gehören abgeschafft. Ferner sollte der Verlustrücktrag auf mindestens zwei Jahre ausgeweitet und der Verlustuntergang beim Gesellschafterwechsel auf missbräuchliche Gestaltungen beschränkt werden.

## **10. Unternehmenssteuerrecht vereinfachen**

Das Steuerrecht belastet mittelständische Unternehmen mit hohen Bürokratie- bzw. Befolgungskosten. Allein die Pflicht, eine Gewerbesteuererklärung abzugeben, kostet die Unternehmen laut Statistischem Bundesamt jährlich 1,9 Milliarden Euro. Häufig haben kleine und mittlere Unternehmen keine ausreichend große Steuerabteilung, sodass externe Berater eingeschaltet werden müssen. Dies führt zu erhöhten Kosten. Auch die Einführung des Tax Compliance Management Systems oder Anzeigepflichten für grenzüberschreitende und nationale Steuergestaltungen müssen somit teuer vom Mittelstand bezahlt werden. Durch zeitnahe Betriebsprüfungen, eine beständige Steuergesetzgebung sowie angemessene Aufbewahrungsfristen, Pauschalen, Freigrenzen und Freibeträge im Steuerrecht sollten die hohen Bürokratiekosten für Unternehmen reduziert werden (Beispiel: Freibeträge für Mitarbeiterveranstaltungen).